

09

Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Das Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung geführt und im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Verwaltungsvermögen	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Sachanlagen Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 140)	7
2.3	Grundstücke VV (Sachgruppe 1400)	8
2.4	Strassen und Verkehrswege (Sachgruppe 1401)	11
2.5	Wasserbau (Sachgruppe 1402)	13
2.6	Übrige Tiefbauten (Sachgruppe 1403)	15
2.7	Hochbauten (Sachgruppe 1404)	17
2.8	Waldungen (Sachgruppe 1405)	20
2.9	Mobilien VV (Sachgruppe 1406)	22
2.10	Anlagen im Bau VV (Sachgruppe 1407)	24
2.11	Übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1409)	25
2.12	Immaterielle Anlagen (Sachgruppe 142)	27
2.13	Zuordnung von Darlehen und Beteiligungen	30
2.14	Darlehen (Sachgruppe 144)	31
2.15	Beteiligungen, Grundkapitalien (Sachgruppe 145)	36

2.16	Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146).....	41
3	Praxisbeispiele.....	46
3.1	Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.....	46
3.2	Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.....	46
3.3	Liegenschaftsverkauf Verwaltungsvermögen.....	47
3.4	Veräusserung einer Gemeindestrasse	47
3.5	Veräusserung einer Beteiligung VV	47
3.6	Fahrzeugverkauf	48
3.7	Fahrzeugeintausch	48
3.8	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Dritte.....	48
4	Kulturgüter	50
4.1	Inhalt	50
4.2	Bilanzierung und Bewertung.....	50

Aktualisierungen

Datum	Bemerkungen
1. April 2018	Veröffentlichung
1. Mai 2020	Redaktionelle Anpassungen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.2 «Bilanzierung»; Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen – Neues Praxisbeispiel, Kapitel 3.2 «Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen»
1. Mai 2021	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.4.1 «Inhalt» [Strassen und Verkehrswege]; Beispiele zum Begriff Verkehrsanlagen
1. Mai 2022	Redaktionelle Anpassungen aufgrund Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.11.1 «Inhalt» [Übrige Sachanlagen] und Kapitel 2.12.2 «Inhalt» [Immaterielle Anlagen]; Ergänzung bei den Beispielen – Ergänzung Kapitel 2.14.4 «Bewertung» und 2.14.5 «Buchführung» [Darlehen]; Präzisierung hinsichtlich Forderungsverlust und Forderungsverzicht
1. Mai 2023	Substanzielle Anpassungen – Ergänzung Kapitel 2.1.3 «Bewertung» [Allgemein]; Ausserplanmässige Abschreibungen – Wertermittlung – Ergänzung Kapitel 2.7.1 «Inhalt» [Hochbauten] und Kapitel 2.12.2 «Inhalt» [Immaterielle Anlagen]; Ergänzung bei den Beispielen

1 Rechtliche Grundlagen

Gemeindegesezt

- § 121 Bilanz, a. im Allgemeinen
- § 125 Investitionsrechnung
- § 130 Bilanzierung, a. Bilanzierungsgrundsätze
- § 131 Bilanzierung, b. Bewertungsgrundsätze
- § 132 Bilanzierung, c. Abschreibungen und Wertminderungen
- § 133 Vermögensübertragung und Vermögensveräußerung
- § 136 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung

- § 19 Anhang der Jahresrechnung
- § 20 Aktivierung
- § 21 Aktivierungsgrenze
- § 23 Bewertung des Finanzvermögens, a. im Allgemeinen
- § 25 Bewertung des Verwaltungsvermögens
- § 26 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, a. im Allgemeinen
- § 27 Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, b. Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Einlagen
- § 28 Wertberichtigung
- § 30 Anlagekategorien und Nutzungsdauer
- § 31 Zuordnung von Liegenschaften
- § 35 Anlagenbuchhaltung

Gemeindeverordnung, Anhang 2

- Ziff. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauern

2 Verwaltungsvermögen

2.1 Allgemein

2.1.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen (VV)

- 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 142 Immaterielle Anlagen
- 144 Darlehen
- 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
- 146 Investitionsbeiträge

2.1.2 Bilanzierung

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert. Bei allen übrigen Vermögenswerten erfolgt die Bilanzierung, wenn die Gesamtkosten des Projekts oder des Beschaffungsgeschäfts (Anschaffungswert) die Aktivierungsgrenze übersteigen.

Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert. Der Buchwert gilt im Verwaltungsvermögen als Anschaffungswert. Falls der Landwert (Verkehrswert) des Grundstücks tiefer ist als der Anschaffungswert, ist eine Wertberichtigung auf den Verkehrswert vorzunehmen. Bei der Übertragung von Gebäuden (Grundstück und Hochbaute) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sind das Grundstück und die Hochbaute getrennt zu bilanzieren.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Beim Rechnungsabschluss werden die Investitionsausgaben auf den Konten der Sachgruppe 14 «Verwaltungsvermögen (VV)» aktiviert und die Investitionseinnahmen ebenfalls in der Sachgruppe 14 auf den betreffenden Konten passiviert (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Die Gegenbuchungen erfolgen in der Sachgruppe 6900 «Aktivierte Ausgaben» bzw. der Sachgruppe 5900 «Passivierte Einnahmen».

Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter und die betreffenden Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter (Sachgruppen 51/61) sowie die durchlaufenden Investitionsbeiträge (Sachgruppen 57/67) werden nicht bilanziert, da ausgehende und eingehende Beträge innerhalb der Rechnungsperiode ausgleichen müssen. Allenfalls sind zum Ausgleich entsprechende Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau (Sachgruppe 1407 «Anlagen im Bau VV», 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» oder 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau»). Die Übertragung auf die entsprechende Sachgruppe in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Werden Teile des ganzen Projekts zu verschiedenen Zeitpunkten in Betrieb genommen, werden die Investitionen oder Investitionsbeiträge entsprechend verwaltet. Die Umgliederung zur sachgerechten Bilanzposition erfolgt bei Bauabschluss bzw. bei Phasenabschluss bei gestaffelter Inbetriebnahme. Die planmässigen Abschreibungen starten bei entsprechendem Nutzungsbeginn.

Kapitel 17 «Investitionen»

2.1.3 Bewertung

Zugänge werden zum Anschaffungswert abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Als Anschaffungswert gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach Anlagekategorie bzw. Branchenregelung über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung ist eine Jahresabschreibung zu buchen. Eine Abschreibung pro rata temporis (z.B. monatliche Abschreibungen) ist zulässig, jedoch einheitlich im gesamten Gemeindehaushalt anzuwenden.

Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens endet in der Regel erst bei vollständiger Abschreibung auf null Franken (kein Erinnerungsfranken) oder bei der Ausbuchung (z.B. bei einem Verkauf). Abschreibungen unter null Franken sind unzulässig.

Bei einer nachträglichen, wesentlichen Änderung der Abschreibungsbasis oder der Restnutzungsdauer ist der Abschreibungsplan anzupassen.

Die Positionen des Verwaltungsvermögens sind einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder berichtigt.

Mögliche Umstände für eine ausserplanmässige Abschreibung bzw. Wertminderung können sein:

- Nutzen des Vermögenswertes ist nicht mehr gegeben (z.B. Softwareapplikation wird nicht mehr über die erwartete Nutzungsdauer gebraucht)
- Technische, rechtliche oder politische Entwicklungen, welche den Gebrauch/Nutzen von Vermögenswerten einschränken (z.B. neue Umweltvorschriften, welche den Gebrauch von Vermögenswerten einschränken oder verbieten)
- Raumplanerische oder andere nutzeinschränkende Massnahmen (Umzonung, Schutzverfügungen, Lärm-, Verkehrs- oder anderen Emissionen ausgesetzt etc.)
- Beschädigungen des Vermögensgegenstandes (z.B. Feuerschaden an einem Verwaltungsgebäude, Unfall mit Fahrzeug, defekte Geräte und Maschinen, Unwetterschaden am Gebäude etc.)
- Entscheide (politische, rechtliche etc.), ein Projekt während der Bauphase zu stoppen
- Geplante Umstrukturierungen, Umnutzungen oder Stilllegung von Vermögenswerten (z.B. Umnutzung von ehemaligen Verwaltungsgebäuden, Stilllegung von Betriebsteilen, Betriebsbewilligungen werden nicht mehr erneuert etc.)
- Öffentlicher Nutzen von Vermögensgegenständen liegt unter den internen Erwartungen (z.B. Anlagen sind nicht betriebstüchtig oder erreichen nicht die geplante Kapazität, Projekte werden teurer wegen Planungsmängeln oder Schäden während der Bauphase, ohne dass der Nutzen steigt, etc.)
- Mit Investitionsbeiträgen unterstützte Investitionen können nicht mehr genutzt werden
- Darlehen werden erlassen
- Beteiligungen sind nicht mehr werthaltig

Die planmässigen Abschreibungen, die ausserplanmässigen Abschreibungen und die Wertberichtigungen werden der Erfolgsrechnung belastet und in der Bilanz auf die zutreffenden Wertberichtigungskonten in der Sachgruppe 14 gebucht (Sachkonto 14xx.x9).

Eine Wertaufholung ist als Ertrag in der Erfolgsrechnung, Sachgruppe 4490 «Aufwertungen VV», zu erfassen.

Entschädigungen von Dritten (z.B. Versicherungsleistungen) für die Wertminderung, den Untergang oder die Ausserbetriebnahme von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (Sachkonto 4260.xx). Die Verbuchung erfolgt, wenn die Entschädigung zur Forderung wird.

Ausserplanmässige Abschreibung – Wertermittlung

Anlagen des Verwaltungsvermögens haben einen Gebrauchs- oder Nutzwert. Dabei entspricht das Nutzungspotenzial der technischen Kapazität eines Vermögenswertes des Verwaltungsvermögens, an die Erbringung einer öffentlichen Leistung beizutragen.

Wenn bei einer Sach- oder immateriellen Anlage des Verwaltungsvermögens infolge Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder anderer technischer Gründe (siehe oben) ein vermindertes Nutzungspotenzial vorliegt und damit der Gebrauchs- bzw. Nutzwert eingeschränkt ist und die Anlage nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden kann, ist eine ausserplanmässige Abschreibung, die dem verminderten Nutzungspotenzial entspricht, vorzunehmen. Die Ermittlung des verminderten Nutzungspotenzials erfolgt auf Basis der Quantität (Menge) oder der Qualität.

Anlagen des Verwaltungsvermögens haben keinen Ertragswert. Die Höhe eines allfälligen Ertrags hat keinen Einfluss auf den buchhalterischen Wert der Anlage, weshalb die Ermittlung des verminderten Nutzungspotenzials nicht anhand zukünftiger Geldflüsse erfolgen darf. Eine Ertragswertbewertung,

wie bspw. die Discounted-Cashflow-Methode, ist für die Ermittlung von ausserplanmässigen Abschreibungen unzulässig.

2.1.4 Anlagenbuchhaltung

Alle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen und im Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Die Anlagenspiegel des Verwaltungsvermögens haben auf Basis der vierstelligen Sachgruppen der Bilanz folgende Informationen zum Verlauf der Werte im Rechnungsjahr sowie den Anfangs- und Schlussbeständen des Rechnungsjahres zu enthalten.

Anschaffungswerte:

- Anschaffungswerte, Stand per Anfang Rechnungsjahr
- Zu- und Abgänge im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Anschaffungswerte, Stand per Ende Rechnungsjahr

Kumulierte Abschreibungen:

- Kumulierte Abschreibungen, Stand per Anfang Rechnungsjahr
- Planmässige Abschreibungen im Rechnungsjahr
- Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen im Rechnungsjahr
- Abgänge im Rechnungsjahr
- Umgliederungen im Rechnungsjahr
- Kumulierte Abschreibungen, Stand per Ende Rechnungsjahr

Nettobuchwert:

- Buchwert der Anlagen per Ende Rechnungsjahr

Kapitel 18 «Anlagenbuchhaltung»

2.2 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 140)

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen:

- Grundstücke VV
- Strassen und Verkehrswege
- Wasserbau
- Übrige Tiefbauten
- Hochbauten
- Waldungen
- Mobilien VV
- Anlagen im Bau VV
- Übrige Sachanlagen

2.3 Grundstücke VV (Sachgruppe 1400)

2.3.1 Inhalt

Dem Begriff Grundstücke liegt eine betriebswirtschaftliche Definition zugrunde. Die Definition umfasst überbautes und nicht überbautes Land, das der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient. Dazu gehören Grundstücke von Verwaltungs- und Schulliegenschaften, Betriebsgebäuden, Sport-/Freizeitanlagen und -plätzen, parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten, Kiesgruben, Parkanlagen, Erholungszonen, Freihaltezonen, Grünzonen, Schutzzonen, Naturschutzflächen und Grundstücke von Kulturgütern sowie Bio- und Geotope.

Abgrenzung

Grundstücke von Strassen und Verkehrswegen (Sachgruppe 1401), Wasserbauten (Sachgruppe 1402) und Waldungen (Sachgruppe 1405) sind in den entsprechenden separaten Sachgruppen im Verwaltungsvermögen zu führen.

Die bauliche Gestaltung von überbauten Grundstücken (Umgebungsarbeiten, Gartengestaltung, Wege, Plätze) ist nicht Bestandteil der Sachgruppe 1400, sondern ist der betreffenden Hochbaute zuzuordnen.

Bauliche Massnahmen an nicht überbauten Grundstücken ohne Wertsteigerung des Grundstücks sind nicht Bestandteil der Sachgruppe 1400, sondern sind dem betreffenden Bilanzkonto zuzuordnen (z.B. Übrige Tiefbauten).

Gewässergrundstücke werden nicht aktiviert, dies bedeutet, Seen und Oberflächengewässer werden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Für in das Grundbuch aufgenommene, selbständige und dauernde Rechte (z.B. Baurechte) auf fremden Parzellen, gelten die Bestimmungen der immateriellen Anlagen.

2.3.2 Bilanzierung

Grundstücke und Investitionen in diese werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

Für Grundstücke von Kulturgütern, siehe ► Kapitel 4 «Kulturgüter».

2.3.3 Bewertung

Beim Zugang werden die Grundstücke zum Anschaffungswert abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die Buchwerte der Grundstücke werden nicht planmässig abgeschrieben.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen (z.B. infolge Umzonung). Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

Fallen die Gründe für eine verbuchte Wertminderung in einer späteren Rechnungsperiode weg, wird eine Neubewertung des Grundstücks vorgenommen. Dabei darf der neue Buchwert den Anschaffungswert des Grundstücks nicht übersteigen.

Nach erfolgten Investitionen ist eine Neubewertung und, sofern der Buchwert den Landwert (Verkehrswert) übersteigt, eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Landwert (Verkehrswert)

Bei der Ermittlung des Landwerts kann auf die Bewertungsvorschriften des Finanzvermögens abgestützt werden.

Bezeichnung	Verkehrswert
Schutz- und Erholungszonen (Freihaltezonen, Naturschutzgebiete, Bio- und Geotope)	Bewertung zum Landwert für Grundstücke ausserhalb der Bauzone (z.B. Wert von Wiesland, wenn landwirtschaftlich nutzbares Grundstück) Bewertung zu null Franken bei Grundstücken, welche nicht nutzbar sind
Grundstücke innerhalb der Bauzone	Landwert
Grundstücke innerhalb der Zone für öffentliche Bauten	Landwert
Grundstücke ausserhalb der Bauzone	Landwert

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.3.4 Buchführung

Der Bestand an Grundstücken des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1400 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert einer Liegenschaft (Grundstück einschliesslich Hochbaute) hervorgehen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile aufzuteilen.

Zugänge von Grundstücken des Verwaltungsvermögens einschliesslich der Übertragung von Grundstücken aus dem Finanzvermögen werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5000 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Empfangene Investitionsbeiträge an Grundstücke werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1400 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Grundstücke werden nicht planmässig abgeschrieben. Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.0x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1400.x9 gebucht.

Die ausnahmsweise Aufwertung eines Grundstückes infolge Wegfalls der Gründe für die verbuchte Wertminderung wird auf dem Wertberichtigungskonto 1400.x9 und in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4490 «Aufwertungen VV» gebucht.

Grundstücke VV (Sachgruppe 1400)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3301.0x	1400.x9	Ausserplanmässige Abschreibung (Wertberichtigung)
1400.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)

2.3.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Grundstücke, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6000 zum Buchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7500.

2.3.6 Offenlegung

Die Grundstücke des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagen-
spiegel auszuweisen.

2.4 Strassen und Verkehrswege (Sachgruppe 1401)

2.4.1 Inhalt

Strassen und Verkehrswege inkl. Grundstücke, die der entsprechenden öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dazu gehören offene Flächen für den allgemeinen Verkehr: Gemeindestrassen, Flurstrassen, Waldstrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Radwege und Radfahreranlagen, Fussgängeranlagen und -bauwerke, Tunnels, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen (z.B. Lichtsignalanlagen, Busbevorzugungsanlagen, (nachträgliche) bauliche und gestalterische Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. Temporeduktion in Tempo-30-Zonen, Schwellen, Fahrbahnerhöhungen, Strassenverengungen, Verkehrsinseln, Schutzinseln bei Fussgängerstreifen, Verkehrseinrichtungen wie Schranken, Leiteinrichtungen, Signalisationen und Hinweistafeln), Strassenbeleuchtungsanlagen, Beleuchtungen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise, Busbahnhof etc.

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

Vorsorglich erworbene Parzellen sowie Restparzellen, die nicht Teil des Strassenraums sind, werden im Finanzvermögen aktiviert.

2.4.2 Bilanzierung

Investitionen in Strassen und Verkehrswege inklusive Grundstücke werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Strassen und Verkehrswege werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.4.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Strassen und Verkehrswege zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorien.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.4.4 Buchführung

Der Bestand an Strassen und Verkehrswegen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1401 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien aufzuteilen.

Zugänge von Strassen und Verkehrswegen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5010 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind.

Empfangene Investitionsbeiträge an Strassen und Verkehrswege werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1401 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.1x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1401.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.1x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1401.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3141 «Unterhalt Strassen und Verkehrswege» verbucht.

Strassen und Verkehrswege (Sachgruppe 1401)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.1x	1401.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.1x	1401.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.4.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Strassen und Verkehrswege, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6010 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.4.6 Offenlegung

Die Strassen und Verkehrswege des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.5 Wasserbau (Sachgruppe 1402)

2.5.1 Inhalt

Bauliche Massnahmen an Oberflächengewässern und Weihern, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dazu gehören z.B. Wasserbauten, Uferschutz, Hochwasserschutzbauten, Rückhaltebecken, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen (wenn sie dem Hochwasserschutz dienen).

Gewässergrundstücke mit Wasserbauten: Bei Wasserbauten, die sich unmittelbar am Gewässerrand oder im Wasserbereich befinden (Uferzonen), werden die durch Bauten beanspruchten Grundstücke nicht getrennt bilanziert. Sie werden als Teil des Bauwerks betrachtet.

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

2.5.2 Bilanzierung

Investitionen in Wasserbauten inklusive Grundstücke werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Wasserbauten werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.5.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Wasserbauten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.5.4 Buchführung

Der Bestand an Wasserbauten des Verwaltungsvermögens wird in der Bilanz in der Sachgruppe 1402 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien aufzuteilen.

Zugänge von Wasserbauten des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5020 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Wasserbauten werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1402 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.2x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1402.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.2x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1402.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3142 «Unterhalt Wasserbau» verbucht.

Wasserbau (Sachgruppe 1402)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.2x	1402.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.2x	1402.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.5.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Wasserbauten, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6020 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.5.6 Offenlegung

Die Wasserbauten des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.6 Übrige Tiefbauten (Sachgruppe 1403)

2.6.1 Inhalt

Übrige Tiefbauten, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht den Sachgruppen 1401 und 1402 zugeordnet werden können. Dazu gehören z.B. Freibäder, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze und weitere Aussenanlagen, Hafenanlagen, Friedhofanlagen, Urnenmauern, Lawinenverbauungen, Brunnenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Leitungsnetze von Wasserwerken, Reservoirs, Pumpstationen, Druckreduzier- und Messstationen, Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisationen, Abwasserreinigungsanlagen, Ablagerungsplätze, Deponien, Leitungsnetze von digitalen und analogen (Kommunikations-)Netzwerken wie Glasfasernetze, Antennen- und Kabelnetze für Internet, Fernsehen und Radio, Leitungsnetze von Elektrizitätswerken, Gasversorgungen und Fernwärmebetrieben etc.

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

Grundstücke von übrigen Tiefbauten sind in der Sachgruppe 1400 zu bilanzieren.

2.6.2 Bilanzierung

Investitionen in übrige Tiefbauten werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die übrigen Tiefbauten werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.6.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die übrigen Tiefbauten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.6.4 Buchführung

Der Bestand an übrigen Tiefbauten des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1403 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von übrigen Tiefbauten des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5030 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Die Grundstücke sind gesondert in der Sachgruppe 5000 zu verbuchen. Empfangene Investitionsbeiträge an übrige Tiefbauten werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die

Sachgruppe 1403 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.3x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1403.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.3x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1403.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3143 «Unterhalt übrige Tiefbauten» verbucht.

Übrige Tiefbauten (Sachgruppe 1403)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.3x	1403.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.3x	1403.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

Anschlussgebühren

Empfangene Anschlussgebühren werden in der Sachgruppe 1403 bilanziert und in der Anlagenbuchhaltung als separate Anlage erfasst. Die Auflösung erfolgt linear über den Zeitraum von 40 Jahren. Sie wird als Aufwandminderung auf dem Sachkonto 3300.3x verbucht.

2.6.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Übrige Tiefbauten, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6030 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.6.6 Offenlegung

Die übrigen Tiefbauten des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.7 Hochbauten (Sachgruppe 1404)

2.7.1 Inhalt

Hochbauten (Gebäude), die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Gebäude müssen fest mit dem Boden verbunden sein. Dazu gehören Verwaltungsgebäude (Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum), Schulgebäude (Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen), weitere Gebäude wie Alters- und Pflegezentren und andere soziale Einrichtungen, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Forsthäuser, Waldhütten, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorien, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstelle, Gärtnereigebäude, Nebengebäude, Kinderheime, Kinderhorte, Freizeitzentren, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhaus, Spitäler, Hallenbäder, Sportgebäude, Theatergebäude, Kapellen, Parkhäuser und Sonderbauwerke wie Kehrichtverbrennungsanlagen, Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) und Einbauten in gemieteten Liegenschaften.

Zum Gebäude gehören auch die damit fest verbundenen Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen, Photovoltaikanlagen [PV-Anlagen] etc.).

Abgrenzung

Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden über die Erfolgsrechnung erfasst (keine Aktivierung).

Grundstücke von Hochbauten sind in der Sachgruppe 1400 zu bilanzieren.

Die Bestände von Mobilien inkl. Erstaussstattungen sind getrennt von den Hochbauten zu führen und zu bilanzieren (Sachgruppe 1406).

Liegenschaften mit gemischter Verwendung

Bei Liegenschaften, die sowohl Finanz- wie auch Verwaltungsvermögenselemente beinhalten, gilt:

- Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Eine Aufteilung in Finanzvermögen und Anteil Verwaltungsvermögen entfällt. Dienstwohnungen aller Art gelten immer als Verwaltungsvermögen.
- Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Bei Liegenschaften, welche anteilmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, erfolgt die Bewertung des Anteils im Verwaltungsvermögen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge. Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie.

2.7.2 Bilanzierung

Investitionen in Hochbauten werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Hochbauten werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.7.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Hochbauten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.7.4 Buchführung

Der Bestand an Hochbauten des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1404 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert einer Liegenschaft (Grundstück plus Hochbaute) hervorgehen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von Hochbauten des Verwaltungsvermögens einschliesslich der Übertragung von Hochbauten aus dem Finanzvermögen (Gebäude) werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5040 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Die Grundstücke, auf denen die Hochbauten stehen, sind gesondert in der Sachgruppe 5000 zu verbuchen. Empfangene Investitionsbeiträge an Hochbauten werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1404 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.4x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1404.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.4x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1404.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3144 «Unterhalt Hochbauten, Gebäude» verbucht.

Hochbauten (Sachgruppe 1404)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.4x	1404.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.4x	1404.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.7.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Hochbauten, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6040 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7540.

2.7.6 Offenlegung

Die Hochbauten (Gebäude) des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.8 Waldungen (Sachgruppe 1405)

2.8.1 Inhalt

Waldgrundstücke (Grundstücke und Baumbestand), Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerungen (Drainagen) von Waldungen, Wald-Korporationsteilrechte.

Waldungen gelten immer als Verwaltungsvermögen.

Abgrenzung

Investitionen für Waldstrassen, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen etc. sind in den entsprechenden Sachgruppen im Verwaltungsvermögen zu führen.

2.8.2 Bilanzierung

Investitionen in Waldungen werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Waldungen werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.8.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Waldungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.8.4 Buchführung

Der Bestand an Waldungen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1405 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien aufzuteilen.

Zugänge von Waldungen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5050 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Waldungen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1405 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.5x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1405.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.5x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1405.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3145 «Unterhalt Wald» verbucht.

Waldungen (Sachgruppe 1405)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.5x	1405.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.5x	1405.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.8.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Waldungen, die veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verkaufs.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6050 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.8.6 Offenlegung

Die Waldungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenpiegel auszuweisen.

2.9 Mobilien VV (Sachgruppe 1406)

2.9.1 Inhalt

Mobilien, die länger als ein Jahr genutzt werden und die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Darunter fallen insbesondere:

- Mobiliar, Ausstattungen (nicht fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen: Büroausstattungen, Möbel, mobile Beleuchtungskörper, Behälter, Gestelle, Einrichtungen, Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen)
- Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge (Apparate, Telekommunikationsanlagen, medizinische Geräte und Instrumente, Kopiergeräte)
- Informatik-Hardware inkl. Betriebssystem (Abgrenzung beachten; IT-Anlagen, IT-Geräte, Computer, Server, Drucker)
- Fahrzeuge (Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleiter, Rettungsfahrzeuge)
- Mobile Kulturgüter, siehe ► Kapitel 4 «Kulturgüter»

Abgrenzung

Informatik-Software zählt zu den immateriellen Anlagen. Als Ausnahme ist das Betriebssystem für den Computer zusammen mit der Hardware in den Sachanlagen zu aktivieren, da der Computer ohne sie nicht betriebsfähig ist.

2.9.2 Bilanzierung

Investitionen in Mobilien werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts bzw. Beschaffungsgeschäfts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die Mobilien werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.9.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die Mobilien zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.9.4 Buchführung

Der Bestand an Mobilien des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 1406 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von Mobilien des Verwaltungsvermögens einschliesslich der Übertragung von Mobilien aus dem Finanzvermögen werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5060 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Mobilien werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1406 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.6x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1406.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.6x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1406.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 311x «Nicht aktivierbare Anlagen» verbucht.

Mobilien VV (Sachgruppe 1406)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.6x	1406.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.6x	1406.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.9.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Mobilien, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6060 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7560.

2.9.6 Offenlegung

Die Mobilien des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagen-spiegel auszuweisen.

2.10 Anlagen im Bau VV (Sachgruppe 1407)

2.10.1 Inhalt

Aufgelaufene Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei der Erstellung von Hochbauten, Tiefbauten etc., deren Bauphase sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckt, oder anderen überjährigen Investitionen in Sachanlagen des Verwaltungsvermögens bis zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns.

2.10.2 Bilanzierung und Bewertung

Die Anlagen im Bau werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bilanziert und bewertet (Nettoinvestitionen).

Die auflaufenden Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei mehrjährigen Investitionen in Sachanlagen werden beim Rechnungsabschluss in der Sachgruppe 1407 erfasst.

In der Sachgruppe 1407 aktivierte Kosten, welche die Voraussetzungen für die Bilanzierung im Verwaltungsvermögen nicht erfüllen (z.B. Projektierungskosten nicht ausgeführter Projekte), sind unmittelbar und vollständig ausserplanmässig abzuschreiben.

Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) erfolgt eine Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens.

Die Sachgruppe 1407 wird nicht planmässig abgeschrieben. Die planmässigen Abschreibungen beginnen erst mit der Nutzung, d.h. nach der Umgliederung. Die Sachgruppe wird hingegen intern verzinst, soweit eine Verzinsung vorgeschrieben ist.

2.10.3 Buchführung

Die Erstellung einschliesslich Umbauten und Erneuerung oder der Erwerb von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 50 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an Sachanlagen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1407.

Die Umgliederung auf das entsprechende Bilanzkonto erfolgt bei Nutzungsbeginn.

Ausserplanmässige Abschreibungen von nicht bilanzierbaren Tatbeständen aus der Sachgruppe 1407 werden in der Erfolgsrechnung auf dem Sachkonto 3301.7x erfasst und auf das Bilanzkonto 1407.xx gebucht.

Anlagen im Bau VV (Sachgruppe 1407)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3301.7x	1407.xx	Ausserplanmässige Abschreibung (direkte Ausbuchung) (z.B. Ausbuchung der Projektierungskosten eines nicht zur Ausführung gelangten Bauprojekts)

2.10.4 Offenlegung

Die Anlagen im Bau des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.11 Übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1409)

2.11.1 Inhalt

Übrige Sachanlagen, die länger als ein Jahr genutzt werden, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht den Sachgruppen 1400 bis 1406 zugeordnet werden können. Dazu gehören z.B. Ortschroniken oder immobile Kulturgüter wie Monumente, Statuen, archäologische Stätten, Ruinen, Reliefs, Wandmalereien, Graffiti.

2.11.2 Bilanzierung

Investitionen in übrige Sachanlagen werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten eines Projekts bzw. Beschaffungsgeschäftes. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die übrigen Sachanlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

2.11.3 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die übrigen Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.11.4 Buchführung

Der Bestand an übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz als auch in der Sachgruppe 1409 und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 5090 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an übrige Sachanlagen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 1409 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1407.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3300.9x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1409.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3301.9x belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 1409.x9 gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 3149 «Unterhalt übrige Sachanlagen» verbucht.

Übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1409)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3300.9x	1409.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3301.9x	1409.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.11.5 Übertragung in das Finanzvermögen

Übrige Sachanlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 6090 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.11.6 Offenlegung

Die übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.12 Immaterielle Anlagen (Sachgruppe 142)

2.12.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, immaterielle Anlagen

1420	Software
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung
1429	Übrige immaterielle Anlagen

2.12.2 Inhalt

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung (und den Vertrieb) von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden.

Beispiele von immateriellen Anlagen sind:

- Selbst erstellte oder gekaufte Software (ohne Betriebssystem), Anwendersoftware, Applikationen und Software-Lizenzen mit mehrjähriger Nutzungsdauer
- Erworbene und nutzbare Markenrechte, Lizenzen, Patente, Designrechte und Urheberrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer
- Planungsausgaben und Ausgaben für Kataster mit einem mehrjährigen künftigen Nutzen wie Ortsplanung, Amtliche Vermessung, Meliorationen, Genereller Entwässerungsplan (GEP), Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Leitungskataster, Leitungsinformationssystem (LIS), Geografisches Informationssystem (GIS), Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB), Gewässerraumpläne
- Rechte an Fruchtfolgeflächen aufgrund der Kompensationspflicht bei Verlusten von Fruchtfolgeflächen
- Entschädigungen aufgrund von materiellen Enteignungen
- Im Grundbuch eingetragene Rechte, die auf Grundstücken Dritter eingetragen sind (z.B. Näherbaurecht, Wegrecht, Durchleitungsrecht oder weitere Dienstbarkeiten) und die der Gemeinde einen Nutzen bringen

Abgrenzung

Nicht als immaterielle Anlagen gelten:

- Hoheitliche Rechte
- Heimfallrechte (sie sind als Eventualforderungen zu behandeln)
- Grundwasser, Bodenschätze
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten
- Selbst geschaffene Marken, Signete, Warenzeichen etc.
- Selbst generierte Verlagsrechte
- Marketing- und Werbekosten

Vereinigt ein Vermögensgegenstand sowohl materielle wie immaterielle Elemente, ist für die Aktivierung zu entscheiden, welches Element überwiegt bzw. ob sie getrennt nutzbar sind. So ist beispielsweise das Betriebssystem für Computer zusammen mit der Hardware unter den Sachanlagen zu aktivieren, da der Computer ohne dieses nicht betriebsfähig ist.

2.12.3 Bilanzierung

Investitionen in immaterielle Anlagen werden bilanziert, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts bzw. Beschaffungsgeschäfts. Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Die immateriellen Anlagen werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.

Die aufgelaufenen Kosten aus Fremd- und Eigenleistungen bei der Entwicklung von immateriellen Anlagen oder bei mehrjährigen Investitionen werden beim Rechnungsabschluss in der Sachgruppe 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» erfasst. Bei Inbetriebnahme (Beginn der Nutzung) erfolgt eine Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der immateriellen Anlagen.

2.12.4 Bewertung

Bei Zugang/Erstellung werden die immateriellen Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Investitionsbeiträge bewertet (Nettoinvestitionen). Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Sachgruppe 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» wird nicht planmässig abgeschrieben. Die planmässigen Abschreibungen beginnen erst mit der Nutzung, d.h. nach der Umgliederung. Die Sachgruppe wird hingegen intern verzinst, soweit eine Verzinsung vorgeschrieben ist.

In der Sachgruppe 1427 «Immaterielle Anlagen in Realisierung» aktivierte Kosten, welche die Voraussetzungen zur Bilanzierung im Verwaltungsvermögen nicht erfüllen (z.B. Projektierungskosten nicht ausgeführter Projekte), sind unmittelbar und vollständig ausserplanmässig abzuschreiben.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.

2.12.5 Buchführung

Der Bestand an immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens wird sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 142 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungswerte und die erhaltenen Beiträge in einzelne Anlagen oder Anlagenteile nach den Anlagekategorien bzw. der anwendbaren Branchenregelung aufzuteilen.

Zugänge von immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 52 erfasst, sofern die Voraussetzungen zur Bilanzierung erfüllt sind. Empfangene Investitionsbeiträge an immaterielle Anlagen werden in der Sachgruppe 63 erfasst. Die Übertragung (Aktivierung/Passivierung) in die Sachgruppe 142 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss. Wird die Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Übertragung in die Sachgruppe 1427.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3320.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 142x.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen infolge dauernder Wertminderungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3321.xx belastet und in der Bilanz auf das Wertberichtigungskonto 142x.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen von nicht bilanzierbaren Tatbeständen aus der Sachgruppe 1427 werden in der Erfolgsrechnung auf dem Sachkonto 3321.7x erfasst und auf das Bilanzkonto 1427.xx gebucht.

Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 311x «Nicht aktivierbare Anlagen» verbucht.

Software (Sachgruppe 1420)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3320.0x	1420.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3321.0x	1420.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte (Sachgruppe 1421)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3320.1x	1421.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3321.1x	1421.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

Immaterielle Anlagen in Realisierung (Sachgruppe 1427)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3321.7x	1427.xx	Ausserplanmässige Abschreibung (direkte Ausbuchung) (z.B. Ausbuchung der Kosten eines abgebrochenen Projekts)

Übrige immaterielle Anlagen (Sachgruppe 1429)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3320.9x	1429.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3321.9x	1429.x9	Ausserplanmässige Abschreibung

2.12.6 Übertragung in das Finanzvermögen

Immaterielle Anlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt und gegebenenfalls veräussert werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 62 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt in der Investitionsrechnung Finanzvermögen in der Sachgruppe 7590.

2.12.7 Offenlegung

Die immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.13 Zuordnung von Darlehen und Beteiligungen

Die Gemeinden haben den Zweck und die Funktion, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Dabei kann es sich um Aufgaben handeln, die der Kanton den Gemeinden vorschreibt (z.B. Pflege- oder Wasserversorgung), oder um Aufgaben, die sich die Gemeinden selbst geben (z.B. Alterswohnungen oder die Spitalversorgung). Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben selbst, die für ihre Organisation, Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit unabdingbar sind. Andere Aufgaben können Dritten übertragen werden (Aufgabenübertragung) oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgen. Bei Aufgabenübertragung oder Zusammenarbeit wird weiterhin eine öffentliche Aufgabe oder ein öffentlicher Zweck (z.B. Zürichseeschiffahrt) erfüllt. Beteiligungen an diesen Organisationen oder Darlehen an dieselben sind deshalb im Grundsatz dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

Die Unterscheidung zwischen Ausgaben und Anlagen sowie die Zuordnung von Vermögenswerten zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen haben ihren Grund im Finanzreferendum.

Ausgaben sind dadurch definiert, dass die entsprechenden finanziellen Mittel einer öffentlichen Aufgabe bzw. einem öffentlichen Zweck dienen (Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben). Neue Ausgaben sind ab einer bestimmten Betragshöhe von den Stimmberechtigten zu bewilligen.

Eine Anlage stellt demgegenüber einen Aktivtausch innerhalb des Finanzvermögens dar (Vermögensverwaltung). Es werden Werte des frei veräusserbaren Finanzvermögens durch andere frei veräusserbare Werte ersetzt. Solche Geschäfte werden ausschliesslich aus dem finanziellen Interesse der guten Geldanlage getätigt. Für diese Entscheide über Finanzanlagen ist in der Regel der Gemeindevorstand zuständig. Wird ein Vermögensgegenstand dem Finanzvermögen zugeordnet, ist er der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten entzogen, denn das Finanzreferendum greift nur bei Ausgaben.

Kapitel 05 «Kreditrecht»

Während Beteiligungen im obgenannten Sinn immer im Verwaltungsvermögen zu führen sind, können Darlehen in Ausnahmefällen als Anlagegeschäfte dem Finanzvermögen zugerechnet werden. Dass ein Gemeindedarlehen eine Finanzanlage darstellt, muss jedoch besonders begründet sein. Beispielsweise kann ein Gemeindedarlehen als Anlagegeschäft eingestuft werden, wenn es für kurze Dauer und zu gleichen Bedingungen (Zins, Sicherung der Rückzahlung) wie ein Bankkredit gewährt wird. Der Zweck des Darlehens besteht in diesem Fall in der Liquiditätssicherung. Gewährt eine Gemeinde einem Darlehensnehmer hingegen ein überjähriges Darlehen, tritt sie als Investorin auf und verbindet sich mit dem Darlehensnehmer im gemeinsamen Interesse an der Erfüllung des Unternehmensziels. Rückt dieses Unternehmensziel in den Vordergrund, stellt das Darlehen der Gemeinde Verwaltungsvermögen dar. Es sind bei der Zuordnung zu Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen jedoch immer die Gesamtumstände zu berücksichtigen.

Kapitel 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»

2.14 Darlehen (Sachgruppe 144)

2.14.1 Sachgruppen Verwaltungsvermögen, Darlehen

1440	Darlehen an den Bund
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
1445	Darlehen an private Unternehmungen
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1447	Darlehen an private Haushalte
1448	Darlehen an das Ausland

2.14.2 Inhalt

Ein Darlehen ist ein Vertrag, wonach ein Darlehensgläubiger einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag vorübergehend gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrags. Im Gegensatz zu Darlehen im Finanzvermögen (reine Geldanlage) werden Darlehen im Verwaltungsvermögen oft zu nicht marktkonformen Zinsen gewährt.

Aktivdarlehen sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gewährt werden.

Abgrenzung

Darlehen des Verwaltungsvermögens ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt sind als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben, siehe ► Kapitel 2.16 «Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146)».

Wird mit einem Darlehen kein wirtschaftlicher Nutzen erzielt oder wird bereits im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens die spätere Rückzahlung als nicht wahrscheinlich erachtet, wird der Beitrag als Gemeindebeitrag (A-fonds-perdu-Beitrag) in der Erfolgsrechnung verbucht. In diesem Fall wird eine Eventualforderung ausgewiesen, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

Zum Gewährungszeitpunkt als Darlehen verbuchte Geldflüsse werden später bei geänderten Rahmenbedingungen nicht zu den Investitionsbeiträgen oder Gemeindebeiträgen umgebucht. Allenfalls ist ihr Wert zu berichtigen.

2.14.3 Bilanzierung

Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

2.14.4 Bewertung

Beim Zugang werden die Darlehen zum Anschaffungswert bewertet. Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Der Buchwert der Darlehen wird nicht planmässig abgeschrieben.

Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen auf Darlehen werden nur aufgrund von objektiven Hinweisen auf ein Verlustereignis vorgenommen. Wertänderungen

aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

Grundlagen für die Ermittlung der Wertberichtigungen sind u.a. der Darlehensvertrag, eine Kreditauskunft, ein Rating, die Sicherheiten, Verrechnungsnachweise, Unterlagen zu Forderungsverzichten und Rangrücktrittserklärungen, Betreibungsunterlagen oder übrige relevante Korrespondenzen.

Wertberichtigungen sind jährlich neu zu beurteilen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert des Darlehens vorzunehmen.

Bezüglich Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen bei fraglicher Bonität des Schuldners oder nicht mehr werthaltigen Sicherheiten gibt die folgende Tabelle Auskunft. Sie müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Entscheidend sind jedoch immer die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Klassierung	Wertberichtigung	Beschreibung / Indizien
Rückzahlung nicht gefährdet	keine	Rückzahlungstermin vereinbart. Rückzahlung des Darlehens gewollt. Es existieren keine Einschränkungen / Bedingungen. Bonität des Schuldners ist geprüft und für einwandfrei befunden. Keine Hinweise auf kurzfristig starke Verschlechterung vorhanden. Zukunftsaussichten positiv beurteilt. Sicherheiten vorhanden und zu 100 % werthaltig. Zinszahlungen und vereinbarte Amortisationen werden geleistet. Verrechnung des Guthabens mit zukünftigen Gemeindebeiträgen ohne weiteres möglich.
Rückzahlung gefährdet, aber wahrscheinlich	teilweise	Bedingungen zur Rückzahlung sind erfüllt, entwickeln sich jedoch ungünstig für den Darlehensgeber. Bonität zweifelhaft, negativer oder ungenügender Cashflow. Zukunftsaussichten werden negativ beurteilt. Bonität in Vergangenheit auch schon als kritisch beurteilt. Vorhandene Sicherheiten decken das Darlehen nur noch teilweise oder gar nicht mehr ab. Zinszahlungen und vereinbarte Amortisationen werden geleistet oder es bestehen Vereinbarungen zur Verlängerung der Fristen, die eingehalten werden. Vollständige Verrechnung mit zukünftigen Gemeindebeiträgen unwahrscheinlich oder nur teilweise möglich. Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubiger des Schuldners im Falle einer eingetretenen oder absehbaren Unterbilanz bzw. Überschuldung, wenn die Erlangung der Zahlungsfähigkeit wahrscheinlich ist.
Rückzahlung nicht (mehr) wahrscheinlich oder unmöglich	vollständig	Laufende Betreibung, Konkurs oder Nachlassstundung. Keine Konkursdividende zu erwarten. Bonität des Schuldners mehrfach schlecht nachgewiesen. Rangrücktritt zugunsten anderer Gläubiger des Schuldners im Falle einer eingetretenen oder absehbaren Unterbilanz bzw. Überschuldung, wenn die Erlangung der Zahlungsfähigkeit nicht wahrscheinlich ist. Keine Sicherheiten vorhanden oder Sicherheiten wertlos. Starker Verzug mit Zinszahlungen und Amortisationen. Keine Verrechnung mit zukünftigen Gemeindebeiträgen möglich. Forderungsverzicht unterschrieben.

Kreditrechtlich muss zwischen einem Forderungsverlust (Konkurs des Darlehensnehmers, Verlustschein) und einem freiwilligen Forderungsverzicht unterschieden werden. Ein freiwilliger Forderungs-

verzicht (z.B. Erlass eines Darlehens an einen Kulturverein) setzt ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans voraus. Massgebend ist die Gesamthöhe des Darlehens. Bei einem Forderungsverlust oder einem freiwilligen Forderungsverzicht ist das Darlehen aus der Bilanz auszubuchen.

2.14.5 Buchführung

Die aktivierten Darlehen im Verwaltungsvermögen werden sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 144 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zugänge von Darlehen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 54 erfasst. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Die Übertragung (Aktivierung) in die Sachgruppe 144 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Wertberichtigungen auf Darlehen des Verwaltungsvermögens werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3640.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 144x.x9 gebucht.

Die ausnahmsweise Aufwertung eines Darlehens infolge Wegfalls der Gründe für die verbuchte Wertminderung wird auf dem Wertberichtigungskonto 144x.x9 und in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4490 «Aufwertungen VV» gebucht. Der neue Buchwert darf den ursprünglichen Anschaffungswert nicht übersteigen.

Die Marchzinsguthaben auf Darlehen sind periodengerecht abzugrenzen.

Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 64 erfasst und spätestens bei Jahresabschluss in die Sachgruppe 144 übertragen (Passivierung).

Ist der Betrag der Rückzahlung von teilweise oder vollständig abgeschrieben Darlehen VV höher als der bilanzierte Restbuchwert des Darlehens, wird der übersteigende Betrag in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4290 «Übrige Entgelte» erfasst. Ist die Rückzahlung niedriger als der Restbuchwert, wird der verbleibende Restwert wertberichtigt (Sachkonto 3640.xx).

Darlehen an den Bund (Sachgruppe 1440)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.0x	1440.x9	Wertberichtigung
1440.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6400.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an Kantone und Konkordate (Sachgruppe 1441)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.1x	1441.x9	Wertberichtigung
1441.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6410.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Sachgruppe 1442)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.2x	1442.x9	Wertberichtigung
1442.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6420.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen (Sachgruppe 1443)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.3x	1443.x9	Wertberichtigung
1443.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6430.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Sachgruppe 1444)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.4x	1444.x9	Wertberichtigung
1444.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6440.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an private Unternehmungen (Sachgruppe 1445)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.5x	1445.x9	Wertberichtigung
1445.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6450.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sachgruppe 1446)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.6x	1446.x9	Wertberichtigung
1446.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6460.xx	Rückzahlung

100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung
---------	--------------	---

Darlehen an private Haushalte (Sachgruppe 1447)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.7x	1447.x9	Wertberichtigung
1447.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6470.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

Darlehen an das Ausland (Sachgruppe 1448)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3640.8x	1448.x9	Wertberichtigung
1448.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
100x.xx	xxxx.6480.xx	Rückzahlung
100x.xx	xxxx.4290.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung

2.14.6 Offenlegung

Die Darlehen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.15 Beteiligungen, Grundkapitalien (Sachgruppe 145)

2.15.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, Beteiligungen, Grundkapitalien

- 1450 Beteiligungen am Bund
- 1451 Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten
- 1452 Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden
- 1453 Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
- 1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
- 1455 Beteiligungen an privaten Unternehmungen
- 1456 Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
- 1457 Beteiligungen an privaten Haushalten
- 1458 Beteiligungen im Ausland

2.15.2 Inhalt

Beteiligungen, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, zählen zum Verwaltungsvermögen.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind keine reinen kapitalmässigen Beteiligungen, sondern werden von der Gemeinde vorwiegend bei Organisationen getätigt, bei welchen sie Miteigentümerin ist, an welche sie massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt, welche sie massgeblich beeinflusst oder aus denen sie haftet.

Grundkapitalien (nominelles Aktienkapital, Dotationskapital) im Verwaltungsvermögen werden den Beteiligungen im VV gleichgesetzt.

Abgrenzung

Beteiligungen mit reinem Anlagecharakter, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können, gehören zum Finanzvermögen (Wertschriften).

Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital sind als Investitionsbeiträge zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abzuschreiben, siehe ► Kapitel 2.16 «Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146)».

2.15.3 Bilanzierung

Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

2.15.4 Bewertung

Beim Zugang werden die Beteiligungen zum Anschaffungswert bewertet. Entstehen beim Zugang keine Kosten (z.B. bei Schenkung), gilt der Verkehrswert als Anschaffungswert.

Der Buchwert der Beteiligungen wird nicht planmässig abgeschrieben.

Die Beteiligungen sind beim Jahresabschluss auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Wertberichtigung vorzunehmen. Die praktische Auslegung von «dauerhaft» kann von der Gemeinde festgelegt werden.

Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen.

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von Beteiligungen ohne Kurswert wird der aktuelle Buchwert dem effektiven anteilmässigen Eigenkapital gegenübergestellt. Bei Beteiligungen mit Kurswert ist auf diesen abzustellen, wobei ein Durchschnittswert zulässig ist.

Wertberichtigungen sind jährlich neu zu beurteilen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert der Beteiligung vorzunehmen.

«Werthaltigkeitstest»

2.15.5 Buchführung

Die aktivierten Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 145 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Zugänge von Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 55 erfasst. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Die Übertragung (Aktivierung) in die Sachgruppe 145 der Bilanz erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Wertberichtigungen auf Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3650.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 145x.x9 gebucht.

Die ausnahmsweise Aufwertung einer Beteiligung infolge Wegfalls der Gründe für die verbuchte Wertminderung wird auf dem Wertberichtigungskonto 145x.x9 und in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4490 «Aufwertungen VV» gebucht. Der erhöhte Buchwert darf den ursprünglichen Anschaffungswert nicht übersteigen.

Beteiligungen am Bund (Sachgruppe 1450)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.0x	1450.x9	Wertberichtigung
1450.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6500.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten (Sachgruppe 1451)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.1x	1451.x9	Wertberichtigung
1451.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6510.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden (Sachgruppe 1452)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.2x	1452.x9	Wertberichtigung

1452.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6520.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen (Sachgruppe 1453)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.3x	1453.x9	Wertberichtigung
1453.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6530.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Sachgruppe 1454)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.4x	1454.x9	Wertberichtigung
1454.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6540.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an privaten Unternehmungen (Sachgruppe 1455)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.5x	1455.x9	Wertberichtigung
1455.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6550.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Sachgruppe 1456)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.6x	1456.x9	Wertberichtigung
1456.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6560.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
Beteiligungen an privaten Haushalten (Sachgruppe 1457)		
Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.7x	1457.x9	Wertberichtigung
1457.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6570.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

Beteiligungen im Ausland (Sachgruppe 1458)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3650.8x	1458.x9	Wertberichtigung
1458.x9	xxxx.4490.xx	Wertaufholung, maximal bis zum Anschaffungswert (Auflösung der Wertberichtigung)
107x.xx	xxxx.6580.xx	Bei Verkauf: Übertragung vom VV ins FV
969x.3410.xx	107x.xx	Verlust aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)
107x.xx	969x.4410.xx	Gewinn aus Verkauf (nach Übertragung ins FV)

2.15.6 Übertragung in das Finanzvermögen

Beteiligungen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen (Entwidmung). Die Übertragung erfolgt zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzung für öffentliche Zwecke.

Die Übertragung wird in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 65 zum Restbuchwert erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in der Bilanz in der Sachgruppe 1070 «Aktien und Anteilscheine».

2.15.7 Offenlegung

Sämtliche Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind im Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung mit folgenden Angaben offenzulegen:

- Name, Sitz und Rechtsform der Organisation
- Rechnungslegungsnorm
- Funktion der funktionalen Gliederung
- Tätigkeitsgebiet
- Nominalkapital
- Eigentumsanteil der Gemeinde
- Stimmenanteil in der Exekutive der Beteiligung
- Stimmenanteil in der Legislative der Beteiligung
- Spezifische Risiken
- Anschaffungswert der Beteiligung
- Buchwert der Beteiligung

Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind ausserdem im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

2.16 Investitionsbeiträge (Sachgruppe 146)

2.16.1 Sachgruppen

Verwaltungsvermögen, Investitionsbeiträge

- 1460 Investitionsbeiträge an den Bund
- 1461 Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
- 1462 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
- 1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
- 1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
- 1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
- 1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte
- 1468 Investitionsbeiträge an das Ausland
- 1469 Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau

2.16.2 Inhalt

Monetäre Leistungen, mit denen beim Empfänger dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung, und zwar in quantitativer und/oder qualitativer Art.

Darlehen des Verwaltungsvermögens ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

Die Gemeinde kann sowohl Investitionsbeiträge ausrichten oder als Begünstigte von Investitionsbeiträgen auftreten.

Als durchlaufende Investitionsbeiträge werden Investitionsbeiträge von Dritten bezeichnet, die in unveränderter Höhe an die vom Dritten bezeichneten Empfänger weitergeleitet werden. Eingehende und ausgehende durchlaufende Investitionsbeiträge einer Rechnungsperiode sind deshalb immer ausgeglichen.

2.16.3 Bilanzierung

Von Gemeinden ausgerichtete Investitionsbeiträge werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze zum Anschaffungswert bilanziert.

Durchlaufende Investitionsbeiträge werden nicht bilanziert, da sich eingehende und ausgehende durchlaufende Investitionsbeiträge innerhalb der Rechnungsperiode ausgleichen.

Bei überjähriger Bauphase werden die auflaufenden Investitionsbeiträge beim Rechnungsabschluss in der Sachgruppe 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau» erfasst. Die Umgliederung in die entsprechende Bilanzposition der Investitionsbeiträge erfolgt bei Bauabschluss bzw. bei Phasenabschluss im Falle einer gestaffelten Inbetriebnahme.

2.16.4 Bewertung

Beim Zugang werden die Investitionsbeiträge zum Anschaffungswert bewertet.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer des mit dem Investitionsbeitrag finanzierten Investitionsgutes gemäss Anlagekategorie bzw. der anwendbaren Branchenregelung.

Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung des durch den Investitionsbeitrag finanzierten Investitionsgutes. Im ersten Jahr der Nutzung wird höchstens eine Jahresabschreibung vorgenommen. Abschreibungen unter den Buchwert null sind nicht zulässig.

Die Bilanzpositionen sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderung zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen. Dies kann der Fall sein, wenn der öffentliche Nutzen nicht mehr im gleichen Umfange gewährleistet ist (z.B. bei Inbetriebnahme nur eines Teils der ganzen Anlage) oder wenn die Bedingungen verändert werden.

Gründe für eine Ausbuchung eines ausgerichteten Investitionsbeitrags:

- Die Nutzung des geförderten Investitionsgutes entspricht nicht mehr den genannten Bilanzierungskriterien
- Der Empfänger des Investitionsbeitrags meldet den Abgang des Investitionsgutes
- Vollständig abgeschriebene Investitionsbeiträge nach Ablauf der Nutzungsdauer (im Sinne einer Vereinfachung)

Für Investitionsbeiträge für Kulturgüter, siehe ► Kapitel 4 «Kulturgüter».

2.16.5 Buchführung

Die Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens werden sowohl in der Bilanz in der Sachgruppe 146 als auch in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen.

Die Investitionsbeiträge werden in der Anlagenbuchhaltung als solche geführt. Die Zuweisung der Nutzungsdauer ist abhängig vom mitfinanzierten Projekt und erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip.

In der Rechnungsperiode ausgerichtete Investitionsbeiträge werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 56 erfasst. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Die Übertragung (Aktivierung) in der Sachgruppe 146 erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

Die planmässigen Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3660.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 146x.x9 gebucht.

Ausserplanmässige Abschreibungen werden in der Erfolgsrechnung dem Sachkonto 3661.xx belastet und in der Bilanz auf das entsprechende Wertberichtigungskonto 146x.x9 gebucht.

Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen (z.B. bei einer Zweckentfremdung) werden in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 66 erfasst und spätestens beim Jahresabschluss in die Sachgruppe 146 der Bilanz übertragen (Passivierung).

Bei Rückzahlung von teilweise oder vollständig abgeschriebenen Investitionsbeiträgen erfolgt die Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrags in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4690 «Übriger Transferertrag». Ist die Rückzahlung niedriger als der Restbuchwert, wird der verbleibende Restwert ausserplanmässig abgeschrieben (Sachkonto 3661.xx).

Durchlaufende Investitionsbeiträge werden in den Sachgruppen 57 und 67 erfasst. Diese Sachgruppen müssen am Ende des Rechnungsjahres übereinstimmen. Dazu sind nötigenfalls Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. Weil sich eingehende und ausgehende durchlaufende Investitionsbeiträge am Ende der Rechnungsperiode ausgleichen, werden diese Sachgruppen nicht in die Bilanz übertragen.

Investitionsbeiträge an den Bund (Sachgruppe 1460)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.0x	1460.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.0x	1460.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6600.xx	Rückzahlung

xxxx.3661.0x	1460.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate (Sachgruppe 1461)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.1x	1461.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.1x	1461.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6610.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.1x	1461.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Sachgruppe 1462)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.2x	1462.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.2x	1462.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6620.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.2x	1462.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen (Sachgruppe 1463)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.3x	1463.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.3x	1463.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6630.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.3x	1463.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen (Sachgruppe 1464)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.4x	1464.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.4x	1464.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6640.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.4x	1464.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist

100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung
---------	--------------	--

Investitionsbeiträge an private Unternehmungen (Sachgruppe 1465)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.5x	1465.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.5x	1465.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6650.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.5x	1465.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sachgruppe 1466)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.6x	1466.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.6x	1466.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6660.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.6x	1466.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an private Haushalte (Sachgruppe 1467)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.7x	1467.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.7x	1467.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6670.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.7x	1467.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist
100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung

Investitionsbeiträge an das Ausland (Sachgruppe 1468)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3660.8x	1468.x9	Planmässige Abschreibung
xxxx.3661.8x	1468.x9	Ausserplanmässige Abschreibung
100x.xx	xxxx.6680.xx	Rückzahlung
xxxx.3661.8x	1468.x9	Bei Rückzahlung: Ausserplanmässige Abschreibung der Differenz zum Restbuchwert, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist

09 Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens

100x.xx	xxxx.4690.xx	Bei Rückzahlung: Vereinnahmung des den Restbuchwert übersteigenden Betrages in der Erfolgsrechnung
---------	--------------	--

Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau (Sachgruppe 1469)

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
xxxx.3661.9x	1469.xx	Ausserplanmässige Abschreibung (direkte Ausbuchung) (z.B. Ausbuchung des Investitionsbeitrags an die Projektierungskosten eines nicht zur Ausführung gelangten Bauprojekts)

2.16.6 Offenlegung

Die Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens sind im Anhang zur Jahresrechnung in einem Anlagenspiegel auszuweisen.

3 Praxisbeispiele

3.1 Übertragung einer Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Ein Schulhaus, das keinen öffentlichen Zweck mehr erfüllt, wird zum bilanzierten Restbuchwert von Fr. 390'000.00 ins Finanzvermögen überführt. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Hochbaus betragen Fr. 1'600'000.00; die planmässigen Abschreibungen Fr. 1'210'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert des Grundstücks beträgt Fr. 0.00. Die Neubewertung der Liegenschaft im Finanzvermögen zum Verkehrswert gemäss Formelbewertung ergibt Fr. 900'000.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	2170.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	2170.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00	1'600'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09	9999.5900.00	1'210'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1084.00	9999.8990.00	390'000.00	Zugang Gebäude im FV
1084.00	9639.4443.40	510'000.00	Wertberichtigung auf Verkehrswert (Wertzunahme)

3.2 Übertragung einer Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Eine Gewerbeliegenschaft mit dem Bilanzwert von Fr. 750'000.00 wird vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen. Der Landwert beträgt gemäss letzter Bewertung im Finanzvermögen nach der Verkehrswertformel Fr. 300'000.00. Die Liegenschaft dient künftig der allgemeinen Verwaltung. Die Restnutzungsdauer der Liegenschaft wird auf 20 Jahre festgelegt. Zur Optimierung der Räumlichkeiten sind bauliche Anpassungen im Umfang von Fr. 200'000.00 notwendig. Die planmässigen Abschreibungen betragen jährlich Fr. 32'500.00 (Anschaffungswert von Fr. 650'000.00, Nutzungsdauer 20 Jahre)

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
	9630.8540.00	750'000.00	Übertragung des Gebäudes vom FV ins VV
0290.5000.00		300'000.00	Übertragung des Grundstücks
0290.5040.00		450'000.00	Übertragung der Hochbaute
9999.7990.00	1084.00	750'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem FV
0290.5040.00	1002.00	200'000.00	Bauliche Anpassungen an der Hochbaute
1400.00	9999.6900.00	300'000.00	Zugang Grundstück im VV
1404.00	9999.6900.00	650'000.00	Zugang Hochbaute im VV
0290.3300.40	1404.09	32'500.00	Planmässige Abschreibungen auf der Hochbaute

3.3 Liegenschaftenverkauf Verwaltungsvermögen

Ein Schulhaus, das keinen öffentlichen Zweck mehr erfüllt, wird zu Fr. 500'000.00 an einen Dritten verkauft. Die Verkaufsnebenkosten betragen Fr. 10'000.00. Das Gebäude ist zu Fr. 390'000.00 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betragen Fr. 1'600'000.00 und die planmässigen Abschreibungen Fr. 1'210'000.00. Der im Verwaltungsvermögen bilanzierte Landwert beträgt Fr. 0.00.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9630.7500.00	2170.6000.00	0.00	Übertragung des Grundstücks vom VV ins FV
9630.7540.00	2170.6040.00	390'000.00	Übertragung des Gebäudes vom VV ins FV
9999.5900.00	1404.00	1'600'000.00	Abgang des Gebäudes aus dem VV
1404.09	9999.5900.00	1'210'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9630.8040.00	500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9630.7240.00	1002.00	10'000.00	Verkaufsnebenkosten
9630.7740.00	9639.4411.40	100'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.4 Veräusserung einer Gemeindestrasse

Die Zürichstrasse soll von einer Gemeindestrasse zu einer Kantonsstrasse umklassiert werden. Die Abtretung an den Kanton erfolgt zum Wert von Fr. 1'500'000.00. Der Restbuchwert im Verwaltungsvermögen beträgt gemäss Anlagenbuchhaltung Fr. 900'000.00 (Anschaffungswert von Fr. 1'700'000.00, kumulierte Abschreibungen Fr. 800'000.00).

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9690.7590.00	6150.6010.00	900'000.00	Übertragung der Strasse vom VV ins FV
9999.5900.00	1401.00	1'700'000.00	Abgang der Strasse aus dem VV
1401.09	9999.5900.00	800'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9690.8090.00	1'500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9690.7790.00	9690.4411.90	600'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.5 Veräusserung einer Beteiligung VV

Eine Beteiligung an einer öffentlichen Unternehmung (Aktiengesellschaft) im Bereich Gesundheit wird veräussert. Der Verkaufserlös beträgt Fr. 500'000.00. Die Beteiligung ist zum Wert von Fr. 300'000.00 bilanziert.

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1070.00	4120.6540.00	300'000.00	Übertragung der Beteiligung an der öffentlichen Unternehmung vom VV ins FV
9999.5900.00	1454.00	300'000.00	Abgang der Beteiligung aus dem VV
1002.00	1070.00	500'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
1070.00	9690.4410.00	200'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.6 Fahrzeugverkauf

Ein Forstfahrzeug wird zum Preis von Fr. 18'000.00 verkauft. Der Restbuchwert des Fahrzeugs beträgt Fr. 0.00 (Anschaffungswert von Fr. 70'000.00).

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9690.7560.00	8200.6060.00	0.00	Übertragung des Fahrzeugs vom VV ins FV
9999.5900.00	1406.00	70'000.00	Abgang des Fahrzeugs aus dem VV
1406.09	9999.5900.00	70'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
1002.00	9690.8060.00	18'000.00	Vereinnahmung Verkaufserlös
9690.7760.00	9690.4411.60	18'000.00	Realisierter Gewinn zugunsten Erfolgsrechnung

3.7 Fahrzeugeintausch

Bei der Anschaffung einer neuen Strassenkehrmaschine wird die bisherige Strassenkehrmaschine an Zahlung gegeben. Die Kaufkosten für die neue Strassenkehrmaschine betragen Fr. 150'000.00. Der Eintauschwert der alten Strassenkehrmaschine ist Fr. 30'200.00; der Restbuchwert beträgt Fr. 42'600.00 (Anschaffungswert Fr. 170'400.00).

Buchhalterisch ist ein Tauschgeschäft immer als Verkauf und Kauf zu behandeln.

Buchungen Verkauf

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
9690.7560.00	6150.6060.00	42'600.00	Übertragung des Fahrzeugs vom VV ins FV
9999.5900.00	1406.00	170'400.00	Abgang des Fahrzeugs aus dem VV
1406.09	9999.5900.00	127'800.00	Abgang kumulierte Abschreibungen
	9690.8060.00	30'200.00	Verkaufserlös
9690.3411.60	9690.8760.00	12'400.00	Realisierter Verlust zulasten Erfolgsrechnung

Buchungen Kauf

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
6150.5060.00		150'000.00	Ausgaben für den Fahrzeugerwerb
	1002.00	119'800.00	Zahlung Fahrzeug
1406.00	9999.6900.00	150'000.00	Zugang Fahrzeug im VV

3.8 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Dritte

Geschäftsfall 1

Aufgrund einer Umnutzung fordert die politische Gemeinde von der Schulgemeinde den ausgerichteten Investitionsbeitrag für die Mehrzweckhalle teilweise zurück. Die Rückzahlung beträgt Fr. 210'000.00. Der ursprüngliche Investitionsbeitrag betrug Fr. 600'000.00 (Anschaffungswert). Der Restbuchwert beträgt Fr. 200'000.00. Der Differenzbetrag zwischen der Rückzahlung und dem Restbuchwert im Verwaltungsvermögen wird in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Buchungen bei der politischen Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	2170.6620.00	200'000.00	Vereinnahmung Rückzahlung Investitionsbeitrag in der IR (Restbuchwert im VV)
1002.00	2170.4690.00	10'000.00	Vereinnahmung des Restbetrags in der ER
9999.5900.00	1462.00	600'000.00	Abgang des Investitionsbeitrags aus dem VV
1462.09	9999.5900.00	400'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

Geschäftsfall 2

Aufgrund einer Umnutzung fordert die politische Gemeinde von der Schulgemeinde den ausgerichteten Investitionsbeitrag für die Mehrzweckhalle teilweise zurück. Die Rückzahlung beträgt Fr. 190'000.00. Der ursprüngliche Investitionsbeitrag betrug Fr. 600'000.00 (Anschaffungswert). Der Restbuchwert beträgt Fr. 200'000.00. Der Differenzbetrag zwischen der Rückzahlung und dem Restbuchwert im Verwaltungsvermögen wird als ausserplanmässige Abschreibung verbucht.

Buchungen bei der politischen Gemeinde

Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
1002.00	2170.6620.00	190'000.00	Vereinnahmung Rückzahlung Investitionsbeitrag in der IR
2170.3661.20	1462.09	10'000.00	Ausserplanmässige Abschreibung des Investitionsbeitrags
9999.5900.00	1462.00	600'000.00	Abgang des Investitionsbeitrags aus dem VV
1462.09	9999.5900.00	410'000.00	Abgang kumulierte Abschreibungen

4 Kulturgüter

4.1 Inhalt

Kulturgüter zeichnen sich durch ihren kulturellen, «natürlichen» oder historischen Wert aus. Folgende Charakteristika treffen häufig zu:

- Es ist unwahrscheinlich, dass ein Marktwert besteht
- Vertragliche/rechtliche Verpflichtungen verhindern oder erschweren einen Verkauf massgeblich
- Sie sind häufig nicht ersetzbar und ihr Wert kann trotz Verschlechterungen des physischen Zustandes zunehmen
- Die Ermittlung ihrer Nutzungsdauer kann schwierig sein (diese kann in einigen Fällen mehrere hundert Jahre betragen)
- Oft sind es Güter, die insbesondere aus ideellen Gründen gehalten und nicht verkauft werden sollen und oft in keinem direkten Zusammenhang zur öffentlichen Aufgabenerfüllung im engeren Sinne stehen

Die Gebäudegrundfläche (Parzelle) und der restliche Teil des Katasters (Umschwung) des Kulturgutes gelten ebenfalls als Kulturgut.

Wenn ein mobiles Kulturgut vom immobilien Kulturgut dauernd separiert werden kann, wird es als eigenständiges, mobiles Kulturgut im Verwaltungsvermögen behandelt.

Beispiele von immobilien Kulturgütern:

- Historische Bauten wie Schlösser, Burgen und Kirchen
- Herrschaftliche Villen
- Historische (stillgelegte) Gewerbe- und Industriebauten
- Kunst am Bau (z.B. Reliefs, Wandmalereien, Graffiti)
- Monumente
- Archäologische Stätten, Ruinen

Beispiele von mobilen Kulturgütern:

- Skulpturen, Installationen, Kunstwerke, Bilder
- Historische wissenschaftliche oder kunstgewerbliche Sammlungen
- Museumsgegenstände

Abgrenzung

Denkmalgeschützte Gebäude, die stetig genutzt werden, gelten nicht als Kulturgüter. Sie werden gemäss den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Verwaltungsvermögens behandelt.

4.2 Bilanzierung und Bewertung

Sämtliche immobilien Kulturgüter werden im Verwaltungsvermögen aktiviert. Sowohl der Gebäudeanteil wie auch das Grundstück werden im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben.

Befinden sich auf einem Grundstück überwiegend von Dritten genutzte Kulturgüter, so wird das Grundstück im Verwaltungsvermögen zum Anschaffungswert bewertet und nicht abgeschrieben.

Mobile Kulturgüter gelten analog den immobilien Kulturgütern als Verwaltungsvermögen. Sämtliche mobilen Kulturgüter werden aktiviert und im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben.

Investitionsbeiträge für Kulturgüter werden nach der Auszahlung vollständig abgeschrieben.